



2. August 2021

## Bündnis faire Energiewende (BfE)

### Stellungnahme zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie (CEEAG 2022) der Europäischen Kommission

#### 1. Einleitung

Die aktuellen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie (EEAG 2014) ermöglichen es den Mitgliedstaaten, Projekte für Umweltschutz und grüne Energie sowie eine angemessene Energieerzeugung auf kosteneffiziente und nicht wettbewerbsverzerrende Weise zu finanzieren. Sie traten 2014 zusammen mit den revidierten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Kraft und gelten nach einer einjährigen Verlängerung bis 31. Dezember 2021 fort.

Die Überarbeitung dieser Beihilfeleitlinien und die Umbenennung in „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Klima, Umweltschutz und Energie“ (CEEAG 2022) erfolgen vor dem Hintergrund der geforderten grünen und digitalen Transformation der Wirtschaft, insbesondere des europäischen Green Deals, der die EU bis 2050 in die erste kohlenstoffneutrale, zirkuläre und schadstofffreie Wirtschaft verwandeln soll.

Außerdem gab es eine Reihe weiterer regulatorischer Vorschläge (insbesondere das Clean Energy Package, das Clean Mobility Package, das Circular Economy Package und die EU-Taxonomieverordnung), die laut Fitness-Check der Europäischen Kommission bei der anstehenden Revision der Leitlinien berücksichtigt werden sollen.

## 2. Generelle Forderungen

Der europäische Binnenmarkt zählt zu den herausragendsten Errungenschaften Europas – ein funktionierender Binnenmarkt ist die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum in Europa und den Wohlstand seiner Bürger.

Das primäre Ziel der EU-Wettbewerbsvorschriften, einschließlich der EU-Beihilfenkontrolle, ist das reibungslose Funktionieren dieses Binnenmarktes. Durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen sollen unrechtmäßige staatliche Fördermaßnahmen verhindert werden, die zu einer Vorzugsbehandlung bestimmter Unternehmen oder Sektoren führen und dadurch den Wettbewerb verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Das Bündnis faire Energiewende bekennt sich zu den Grundsätzen des EU-Wettbewerbsrechts und der Wirtschaftsverfassung.

Gesellschaftliche, wirtschaftliche, geopolitische und technologische Veränderungen stellen die EU-Wettbewerbspolitik und das EU-Beihilferecht beständig vor neue Herausforderungen. Solche neuen Entwicklungen machen Anpassungen des derzeitigen Instrumentariums notwendig, um wirksam zu bleiben und übergeordnete politische Ziele der Union, wie den Europäischen Green Deal, zu verwirklichen. Es gilt demnach in den neuen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien verlässliche, regelbasierte Ausnahmen vom grundsätzlichen EU-Beihilfeverbot zu definieren, die der gesamtgesellschaftlichen Herkulesaufgabe des Übergangs zur Klimaneutralität fair, kosteneffizient und technologieoffen gerecht werden können.

Die CEEAG 2022 müssen ausreichend breit und flexibel ausgestaltet sein, sodass sie

- europäische Unternehmen in dieser historischen Transformation verlässlich begleiten,
- die technologische Modernisierung der Industrie anschieben und
- nachhaltige Klima-, Umwelt- und Energieinnovationen und Technologielösungen für die Verwirklichung der neuen Klimaziele rasch in den Markt bringen, da sich diese heute so nicht aus dem Markt ergeben.

Das Bündnis faire Energiewende begrüßt vor diesem Hintergrund, dass der neue CEEAG-Entwurf weitere wichtige Klimaschutzinstrumente für beihilfefähig erklären will und dafür den Anwendungsbereich ausweitet

- auf neue Bereiche (wie Wasserstoff, die Verringerung und Vermeidung von Emissionen aus industriellen Verfahren, saubere Mobilität, Gebäude, Kreislaufwirtschaft oder Biodiversität),
- auf alle Technologien für die Erreichung der Green Deal-Ziele sowie
- auf neue Instrumente (wie CO<sub>2</sub>-Differenzverträgen und der Einbeziehung der Betriebskostenförderung unter bestimmten Bedingungen).

Gleichwohl bedeutet die Anforderung der Prüfung sämtlicher staatlicher Beihilfen im Klimaschutzbereich ganz erhebliche administrative Hürden und zeitliche Verzögerungen und damit ein großes Hindernis für schnelle Investitionen in klimaschützende Technologie.

Im Sinne des durch den Green Deal und das Klimaschutzziel der EU für 2050 geforderten zügigen Transformationsprozesses fordern wir daher ganz grundsätzlich, staatliche Beihilfen für die Klimaneutralität im weitesten Sinne aus dem Regime der Beihilfenkontrolle herauszunehmen.

Eine temporäre Bereichsausnahme für Klimaschutzmaßnahmen im weitesten Sinne (z.B. Ausbau der erneuerbaren Energien, Beihilfen für den Infrastrukturausbau, Energieeffizienzinvestitionen oder auch den Austausch von Schmelzaggregaten), etwa in Form einer pauschalen Zulassung ohne Prüfung, würde die beständige, sehr zeitaufwändige und stets mit ungewissem Ausgang versehene Beihilfeprüfung entfallen lassen und größtmögliche Gestaltungsfreiheit im Sinne des Klimaschutzes gewähren.

### **3. Forderungen zu den „Beihilfen in Form einer Ermäßigungen von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen“ (Beihilfegruppe 4.11)**

Belastungsbegrenzungen wie etwa zur EEG-Umlage in Deutschland sind im Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung für die globale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Unternehmen. Der gewählte Ansatz in dieser Beihilfengruppe, den Schutz vor Kostenüberlastung zu reduzieren, widerspricht jedoch dem Ziel einer Stärkung des Klimaschutzes durch eine weitergehende Elektrifizierung, für die wettbewerbsfähige Strompreise eine zwingende Voraussetzung sind. Zudem würden die Kapazitäten der energieintensiven Unternehmen eingeschränkt, das notwendige Kapital für Investitionen in klimaneutrale Prozesse aus bestehenden Geschäftsmodellen generieren zu können.

Insgesamt verkennt der CEEAG-Entwurf, dass aufgrund der verschärften Klimaschutzziele der EU mittelfristig nicht weniger, sondern mehr Carbon-Leakage-Schutz für Unternehmen in der EU notwendig ist. Dieser Schutz muss solange gelten, bis in anderen Regionen der Welt, die in einem wirtschaftlichen Wettbewerb mit der EU stehen, vergleichbare Maßnahmen eingeführt wurden. Ansonsten erreicht die EU möglicherweise ihre selbst gesteckten Ziele, leistet jedoch keinen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zerstört gleichzeitig ihre industrielle Basis.

**Die weitreichenden Modifikationen in der Beihilfegruppe 4.11 lehnen wir daher ab und fordern, die bestehenden Leitlinien und bereits vorliegende Beihilfegenehmigungen auf der Basis der bestehenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien zunächst beizubehalten.**

Im Konkreten kritisiert das Bündnis faire Energiewende folgende Punkte:

- Die drastische Kürzung der Liste gefährdeter Sektoren (RN 357, Anhang I) im Vergleich zu den Annexen 3 und 5 der noch geltenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien – eine Begründung für diesen weitreichenden Vorschlag wird nicht vorgelegt. Zudem wurde die Möglichkeit der RN 186 unter den bestehenden Leitlinien 2014-2020 gestrichen, dass ein Mitgliedstaat ein Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen in seiner nationalen Regelung berücksichtigen kann, selbst wenn das Unternehmen nicht in einem der im Anhang genannten Wirtschaftszweige angesiedelt ist.
- Die neuen Kriterien der Listenzugehörigkeit (RN 353) bleiben intransparent – die Eignung der Kriterien kann nicht einfach nur behauptet werden, sondern muss belegt werden.
- Feste monetäre Grenzen können niemals praxistauglich sein, da sie den unterschiedlichen Größen der Unternehmen nicht gerecht werden (RN 356).

- Die Verschärfung der Werte für Handelsintensität und Stromintensität und Intransparenz der Vorgaben zur Nachweisbarkeit von Handels- oder Stromintensität (RN 357) – auch hier lässt der Entwurf eine wissenschaftliche Grundlage vermissen. So kann auch der Rückgriff auf eine Datenbasis aus den Jahren 2013 – 2015 hier kaum überzeugen.
- Die Anhebung des künftigen Selbstbehalts von 15 % auf 25 % der Kosten aus den Stromabgaben, die der Mitgliedstaat in seine Regelung aufgenommen hat, verbunden mit der Deckelung der Kosten nur noch bei 1,5 % der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens statt wie bisher bis zu 0,5 % (RN 359, 360, 361). Dies würde die Unternehmen im internationalen Wettbewerb weiter schwächen und möglicherweise ihr Überleben in Frage stellen.
- Das Prinzip, für notwendige Stromkostennachlässe Gegenleistungen erbringen zu müssen (RN 364 ff.) – Sinn der Beihilfen ist der Schutz vor kostenmäßiger Überlastung und vor dem Verlust von Wettbewerbsfähigkeit. Die gesparten Aufwendungen sogleich wieder zum Gegenstand von Investitionspflichten zu machen, konterkariert diesen Schutz und ist daher abzulehnen.
- Eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Änderungen in Beihilfegruppe 4.11 fehlt gänzlich. Diese Folgenabschätzung muss dringend vorgenommen werden.

Es sei wiederholt: Mit der Verschärfung der EU-Klimaziele im Rahmen des Green Deal wird mehr Carbon–Leakage-Schutz notwendig werden anstatt weniger, solange international nicht vergleichbare Ambitionen und Maßnahmen umgesetzt werden. Anderenfalls erreicht die EU zwar möglicherweise ihre eigenen Klimaziele, leistet damit jedoch keinen Beitrag zum globalen Klimaschutz, sondern verliert Unternehmen und Arbeitsplätze.

Ein Abwandern europäischer Unternehmen muss aber vorrangig im Lichte der Green Deal-Zielsetzungen selbst verhindert werden, da es durch Abwanderung nicht zu den vom Green Deal verfolgten Emissionsminderungen, sondern bestenfalls zu Emissionsverlagerungen, viel wahrscheinlicher aber zu einer Erhöhung des globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes käme.

Das Bündnis faire Energiewende schlägt daher vor, zunächst die bestehenden Leitlinien und bereits vorliegende Beihilfegenehmigungen auf der Basis der bestehenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beizubehalten. Dies muss mindestens solange gelten, bis die o. g. Kritikpunkte ausgeräumt sind.

Folgende neue RN sollte zu Kapitel 4.11 des CEEAG-Entwurfs mit Blick auf existierende Beihilfegenehmigungen hinzugefügt werden:

*„(RN neu) Genehmigungen für Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Stromabgaben für energieintensive Unternehmen, die auf der Basis der Umwelt- und Energieleitlinien 2014 – 2020 vor der Veröffentlichung dieser Leitlinien erteilt wurden, dürfen für den Zeitraum der in der Genehmigung festgelegten Geltungsdauer beibehalten werden.“*

### Zum „Bündnis faire Energiewende“ zählen:

- Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie BDG, [www.bdguss.de](http://www.bdguss.de)
- Bundesverband Keramische Industrie e. V., [www.keramverbaende.de](http://www.keramverbaende.de)
- Bundesverband der Energieabnehmer e. V., [www.vea.de](http://www.vea.de)
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V., [www.textil-mode.de](http://www.textil-mode.de)
- Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V., [www.gkv.de](http://www.gkv.de)
- wdk Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e. V., [www.wdk.de](http://www.wdk.de)
- WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., [www.wsm-net.de](http://www.wsm-net.de)
- Deutsche Feuerfest-Industrie e. V., <https://dfffi.de/>

Die Verbände im „Bündnis faire Energiewende“ vertreten branchenübergreifend etwa 10 000 deutsche Unternehmen mit ca. einer Million Beschäftigten und zuletzt etwa 200 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Warum die mittelständische Industrie faire Energiepreise braucht, erfahren Sie auf [faire-energiewende.de](http://faire-energiewende.de)

**FAIRE ENERGIEWENDE**